

Auf Grundlage der §§ 5a, 7a, 54, 67a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) in der Fassung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369); i.V.m. der Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt (StAkkrVO LSA) vom 18.09.2018 (GVBl. LSA 2018, 300) sowie des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 01.07.2017, hat die Hochschule Harz folgende Satzung erlassen:

## **Satzung zum (Re-)Akkreditierungsverfahren an der Hochschule Harz**

### **PRÄAMBEL**

Die Qualität von Studium und Lehre hat für die Hochschule Harz eine hohe Priorität. Dazu zählt neben der Vermittlung aktueller, fachwissenschaftlicher Inhalte und der Förderung der Entwicklung fachlicher und persönlicher Kompetenzen auch eine gelebte Evaluationskultur mit umfassenden Partizipationsmöglichkeiten und Reflexionsprozessen im Sinne einer lernenden Organisation. Alle Mitglieder der Hochschule Harz sind diesem Qualitätsverständnis verpflichtet und wirken aktiv an der Etablierung und Verstetigung einer gemeinsamen Qualitätskultur mit.

Aufbauend auf diesem Qualitätsverständnis hat die Hochschule Harz ein alternatives Verfahren zur (Re-)Akkreditierung ihrer Studiengänge etabliert, in welchem die konstitutiven Elemente der externen Qualitätssicherung um die kontinuierliche Begleitung des bestehenden internen Qualitätsmanagementsystems erweitert werden. Die folgende Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens sowie die rechtliche Stellung der konstitutiven Elemente.

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Gegenstand und Ziele .....	2
§ 3 Grundsätze .....	2
§ 4 Akkreditierungsausschuss (AkAsHSH) .....	2
§ 5 Gutachter(innen) .....	3
§ 6 Interner Qualitätsausschuss (QuAsHSH) .....	4
§ 7 Fachbereiche .....	5
§ 8 Senat .....	5
§ 9 Beantragung und Ablauf des Verfahrens .....	5
§ 10 Umgang mit Auflagen .....	7
§ 11 Beschwerde- und Widerspruchsverfahren .....	8
§ 12 Wesentliche Änderungen .....	8
§ 13 Archivierung .....	9
§ 14 Datenschutz .....	9
§ 15 In Kraft treten .....	9

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle Fachbereiche der Hochschule Harz und deren Studiengänge. Auf Beschluss des Senats der Hochschule Harz können Elemente dieser Satzung auch im Rahmen der Qualitätssicherung von Zertifikatsangeboten angewendet werden.

## **§ 2 Gegenstand und Ziele**

- (1) Die Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Harz zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre.
- (2) Das Verfahren wird programmorientiert durchgeführt.
- (3) Der Fokus des Verfahrens liegt insbesondere auf der qualitativ inhaltlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge. Dies umfasst insbesondere:
  1. die kontinuierliche Einbindung der externen Qualitätssicherung,
  2. die enge Verzahnung des internen Qualitätsmanagements mit der externen Perspektive,
  3. die erweiterte Einbindung der Studierenden und der Lehrenden in den (Re-)Akkreditierungsprozess,
  4. kollegiale Feedbackgespräche als integrativen Bestandteil des Verfahrens.

## **§ 3 Grundsätze**

- (1) Die Zuständigkeit für die Organisation des Verfahrens haben auf dezentraler Ebene die Fachbereiche, insbesondere der/die jeweilige Pro- oder Studiendekan(in) und auf zentraler Ebene das Rektorat, insbesondere der/die Prorektor(in) für Studium und Lehre inne. Die daraus resultierenden Aufgaben können zum Zwecke der operativen Koordination delegiert werden.
- (2) Die Beteiligten des Verfahrens sind in den §§ 4-8 dieser Satzung näher geregelt.

## **§ 4 Akkreditierungsausschuss (AkAsHSH)**

- (1) Für die federführende Durchführung des Verfahrens richtet die Hochschule Harz auf Hochschulebene einen permanenten Akkreditierungsausschuss (AkAsHSH) ein. Bei der Besetzung des Gremiums werden die Vorgaben zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft eingehalten, die Anforderungen von Art. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sowie § 18 StAkkrVO LSA erfüllt. Der AkAsHSH setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  1. drei (aktive oder ehemalige) Professor(inn)en einer anderen Hochschule mit umfangreichen Akkreditierungserfahrungen, mindestens eine(r) davon sollte Mitglied einer Hochschulleitung (gewesen) sein und den Vorsitz des AkAsHSH übernehmen,
  2. zwei Professor(inn)en der Hochschule Harz mit Akkreditierungserfahrungen
  3. ein(e) Vertreter(in) der Berufspraxis
  4. ein(e) Studierende(r) einer anderen Hochschule
  5. ein(e) Studierende(r) der Hochschule Harz
  6. ein(e) (aktive oder ehemalige) Vertreter(in) einer Akkreditierungsagentur als beratendes Mitglied

7. der/die für Studium und Lehre zuständige Prorektor(in) der Hochschule Harz als beratendes Mitglied
- (2) Die Mitglieder des Gremiums werden vom Senat der Hochschule Harz für die Dauer von acht Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden ein neues Mitglied zu berufen. Auf Antrag des AkAsHSH kann der Senat ein Mitglied vorzeitig abberufen. Das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des AkAsHSH geregelt.
  - (3) Der AkAsHSH agiert weisungsunabhängig und gemäß seiner Geschäftsordnung.
  - (4) Die Aufgaben des AkAsHSH umfassen folgende Bereiche:
    1. die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem gemäß § 17 StAkkrVO LSA
    2. die programmbezogene Durchführung der (Re-)Akkreditierungsverfahren, insbesondere die Prüfung der formalen Kriterien gem. Teil 2 StAkkrVO LSA
    3. die Beauftragung eines Gutachtergremiums zur Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA in jedem Verfahren
    4. das Fällen der (Re-)Akkreditierungsentscheidung und die Siegelvergabe
    5. die Überwachung der Auflagenerfüllung
    6. die Entscheidung über das Vorhandensein wesentlicher Änderungen und deren weiterer Behandlung gem. § 27 StAkkrVO LSA
    7. die Entscheidung über die Durchführung außerplanmäßiger Verfahren auf Grundlage der Qualitätsdokumente des Studiengangs (insbesondere Evaluationsergebnisse)
    8. die Formulierung von Empfehlungen für das programm- oder hochschulbezogene Qualitätsmanagement, unabhängig vom (Re-)Akkreditierungszyklus
  - (5) Berichterstattung
    1. Beschlüsse des AkAsHSH werden den jeweiligen Adressaten durch die/den Vorsitzende(n) oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch ihre/seinen Vertreter(in) in geeigneter Weise mitgeteilt.
    2. Der AkAsHSH erstattet dem Senat mindestens einmal pro Semester Bericht. Der Bericht enthält neben erfolgten (Re-)Akkreditierungen auch Hinweise des Gremiums zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems gemäß § 17 StAkkrVO LSA.
    3. Der/die für Studium und Lehre zuständige Prorektor(in) der Hochschule Harz informiert den AkAsHSH mittels zusammengefasster Berichte über qualitätsrelevante Themen der Hochschule Harz. Hierzu zählen insbesondere die Ergebnisse der regelmäßigen Studierendenbefragung und die zusammengefassten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation.

### **§ 5 Gutachter(innen)**

- (1) Der AkAsHSH benennt ein Gutachtergremium zur Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA und stellt deren fachliche Eignung sowie deren Unbefangenheit im Verfahren sicher.
- (2) Das Gremium setzt sich gem. § 24 I StAkkrVO LSA mindestens aus folgenden Personen zusammen:
  1. zwei fachlich nahestehende externe Hochschullehrer(innen)
  2. ein(e) fachlich nahestehende(r) Vertreter(in) aus der beruflichen Praxis
  3. ein(e) fachlich nahestehende(r) externe(r) Studierende(r)

- (3) Ein(e) Gutachter(in) kann mehrfach für ein Gutachtergremium ernannt werden. Sie/er darf parallel nicht Mitglied in mehr als zwei Gutachtergremien an der Hochschule Harz sein. Sie/er darf zudem zum Zeitpunkt der Begutachtung kein Mitglied des AkAsHSH sein.
- (4) Das Gremium begutachtet auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Dokumente und der Teilnahme an der Begehung den Akkreditierungsgegenstand. Im Ergebnis erstellt die Hochschule unter Mitwirkung der Gutachter(innen) ein Gutachten zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA. Das Gutachten bedarf der Zustimmung des Gutachtergremiums bevor es durch die Hochschule an den AkAsHSH weitergeleitet wird. Auf Wunsch des AkAsHSH kann ein zusätzliches Feedbackgespräch mit dem Gremium erfolgen.
- (5) Nachdem der AkAsHSH den (Re-)Akkreditierungsbeschluss für den begutachteten Studiengang gefällt hat, wird das Gutachtergremium durch den AkAsHSH formlos aufgelöst.

### **§ 6 Interner Qualitätsausschuss (QuAsHSH)**

- (1) Die Hochschule Harz richtet auf Hochschulebene einen internen Qualitätsausschuss (QuAsHSH) ein. Das Gremium ist mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Senatskommission „Studium, Qualitätsmanagement und Weiterbildung“ besetzt. Es besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. Vorsitz: Prorektor(in) für Studium, Lehre und Internationales
  2. Professor(inn)en:
    - a) Prodekan(in) FB AI
    - b) Prodekan(in) FB Vw
    - c) Prodekan(in) FB W
  3. ein(e) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) / Lehrkraft für besondere Aufgaben
  4. ein(e) sonstige(r) hauptberuflicher Mitarbeiter(in)
  5. Studentisches Mitglied
- (2) Sofern bei den unter Abs. 1 Satz 2 genannten Mitgliedern ein Interessenkonflikt, z.B. aufgrund der Mitgliedschaft in anderen akkreditierungsrelevanten Gremien, vorliegt, kann abweichend auch eine andere Person aus der genannten Statusgruppe benannt werden.
- (3) Die Mitglieder werden in ihrer Funktion als stimmberechtigte Mitglieder der Senatskommission „Studium, Qualitätsmanagement und Weiterbildung“ benannt. Die Ernennung der Mitglieder der Senatskommission ist in § 6 der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Harz geregelt. Mit Ende der Mitgliedschaft in diesem Gremium endet auch die Mitgliedschaft im QuAsHSH.
- (4) Die Aufgaben des QuAsHSH umfassen folgende Bereiche:
  1. Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem gemäß § 17 StAkkrVO LSA.
  2. Prüfung der Selbstdokumentation zu Teil 2 und 3 der StAkkrVO LSA und Durchführung eines kollegialen Feedbackgesprächs mit der Studiengangskoordination im Vorfeld des Antrags auf (Re-)Akkreditierung.
  3. Erste Anlaufstelle im Beschwerde- und Widerspruchsverfahren gem. § 11 dieser Satzung.

## **§ 7 Fachbereiche**

- (1) Die Fachbereiche verantworten die Umsetzung des Verfahrens auf Fachbereichs- und Studiengangsebene. Sie beziehen zur Erfüllung der Aufgaben geeignete Stellen am Fachbereich ein.
- (2) Die Aufgaben des Fachbereichs umfassen folgende Bereiche:
  1. Die Erstellung der Selbstdokumentation gem. § 9 Abs. 2 und kontinuierliche Pflege der Belegdokumente auf Fach- und Studiengangsebene.
  2. Die Weiterleitung der Selbstdokumentation an den QuAsHSH und Teilnahme am kollegialen Feedbackgespräch.
  3. Die Beantragung der (Re-)Akkreditierung beim AkAsHSH.
  4. Erstellung einer Vorschlagsliste für die Gutachtergruppe(n).
  5. Die organisatorische Betreuung der Gutachter(innen) nach deren Bestätigung durch den AkAsHSH.
  6. Die organisatorische Vorbereitung der Begehung, insbesondere der Veranstaltung zur Evaluierung (Re-)Akkreditierung Teil 1 und 2. Die hierzu geltenden Konzepte sind in ihrer aktuell geltenden Fassung zu berücksichtigen.

## **§ 8 Senat**

Der Senat ernennt die Mitglieder des AkAsHSH und des QuAsHSH. Er fungiert darüber hinaus als zweite Eskalationsstufe im Beschwerdeverfahren gemäß § 11 dieser Satzung.

## **§ 9 Beantragung und Ablauf des Verfahrens**

- (1) Beantragung
  1. Das Verfahren zur (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs ist durch den Fachbereich beim AkAsHSH formlos zu beantragen. Studiengänge können in einem Bündel von bis zu drei Studiengängen akkreditiert werden. Die Beantragung setzt ein dokumentiertes Feedbackgespräch mit dem QuAsHSH gem. Abs. 3 voraus.
  2. Im Vorfeld der Beantragung durch die Fachbereiche ist mit dem AkAsHSH ein Zeitplan abzustimmen, der sicherstellt, dass keine Akkreditierungslücke auftritt und der den Zeitraum der Erstellung der Selbstdokumentation gem. Abs. 2 und des Feedbackgesprächs mit dem QuAsHSH gem. Abs. 3 berücksichtigt. Ab Beantragung beim AkAsHSH ist eine Mindestdauer des Verfahrens von acht Monaten zu berücksichtigen.
- (2) Selbstdokumentation
  1. Für jeden Studiengang ist eine Selbstdokumentation als zentrales Qualitätsdokument zu erstellen. Die Erstellung erfolgt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 durch die Fachbereiche und muss die Anforderungen aus Teil 2 und 3 der StAkkrVO LSA enthalten.
  2. Belegdokumente als Anlagen der Selbstdokumentation sind in hochschul-, fachbereichs- und studiengangsspezifische Bereiche zu gliedern. Die Pflege der Dokumente für den hochschulspezifischen Bereich obliegt dem Rektorat. Die Pflege der fachbereichs- und studiengangsspezifischen Dokumentation obliegt den Dekanaten und Studiengangskoordinator(inn)en der jeweiligen Fachbereiche.
  3. Zur Erstellung, Bearbeitung und internen Verteilung sowie Pflege der Selbstdokumentation sind die vom Rektorat festgelegten IT-Systeme zu nutzen.

### (3) Kollegiales Feedbackgespräch

1. Nach Erstellung der Selbstdokumentation wird diese vom Fachbereich an den QuAsHSH weitergeleitet. Mit einer Frist von mindestens 4 Wochen lädt der QuAsHSH die Studiengangskoordination daraufhin zu einem kollegialen Feedbackgespräch ein.
2. Das Feedbackgespräch kann in Präsenz, hybrid oder online stattfinden. Die Gesprächsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden des QuAsHSH.
3. Im Ergebnis des Gesprächs kann der QuAsHSH Hinweise bezüglich der Selbstdokumentation aussprechen. Diese haben Empfehlungscharakter.
4. Das Feedbackgespräch ist durch den QuAsHSH zu dokumentieren und der Selbstdokumentation als Anlage hinzuzufügen.

### (4) Begehung

1. Zur Beurteilung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA findet eine Begehung durch das Gutachtergremium statt. Im Rahmen der Begehung hat das Gremium die Möglichkeit, mit allen Statusgruppen zu sprechen und die räumlichen Gegebenheiten vor Ort in Augenschein zu nehmen.
2. Die Organisation und Koordination der Begehung erfolgt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 durch den Fachbereich und orientiert sich an den vom Rektorat veröffentlichten Leitlinien.
3. Die Begehung folgt einem Ablaufplan, der mindestens die folgenden Programmpunkte umfasst:
  - a) Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung Teil 2“
  - b) Gespräch mit der Dekanats- und Hochschulleitung
  - c) Rundgang

(5) Die Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung“ ist unter Berücksichtigung der vom Rektorat verabschiedeten Konzeptionen zu organisieren und durchzuführen. Durch den Fachbereich ist sicherzustellen, dass die Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung Teil 1“ in zeitlich angemessenem Abstand im Vorfeld der Begehung stattfindet.

### (6) Dokumentation der Qualitätsbewertung Teil 2 und 3 StAkkrVO LSA

1. Der AkAsHSH prüft auf Grundlage der Selbstdokumentation die Einhaltung der formalen Kriterien gem. Teil 2 StAkkrVO LSA und erstellt dazu einen schriftlichen Prüfbericht.
2. Das Gutachtergremium prüft auf Grundlage der Selbstdokumentation und der Begehung die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA und wirkt am Gutachten zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA mit. Das Gutachten wird über die Koordination (Re-)Akkreditierung an den AkAsHSH weitergeleitet.
3. Der AkAsHSH erstellt den finalen Akkreditierungsbericht. Der Aufbau des Berichts orientiert sich an der jeweils aktuellen Fassung des Rasters des Akkreditierungsrats und enthält mindestens:
  - a) Eine zusammenfassende Darstellung der Qualitätsbewertung einschließlich Auflagen und Empfehlungen.
  - b) Den formalen Prüfbericht zu den Kriterien Teil 2 StAkkrVO LSA.
  - c) Das Gutachten zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien Teil 3 StAkkrVO LSA.
  - d) Hinweise zum Begutachtungsverfahren.
  - e) Eine zusammenfassende Dokumentation der Ergebnisse der Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung“.

4. Der AkAsHSH gibt dem Fachbereich im Vorfeld der (Re-)Akkreditierungsentscheidung die Möglichkeit, innerhalb einer geeigneten Frist Stellung zu nehmen.

(7) (Re-)Akkreditierungsentscheidung und Siegelvergabe

1. Stellt der AkAsHSH eine hinreichende Erfüllung der Qualitätskriterien gem. StAkkrVO LSATeil 2 und 3 fest, vergibt er das (Re-)Akkreditierungssiegel gem. § 25 Abs. 1, 2 StAkkrVO LSA für eine Dauer von maximal 8 Jahren.
2. Die (Re-)Akkreditierungsentscheidung des AkAsHSH soll das Urteil des Gutachtergremiums in geeigneter Weise berücksichtigen. Sofern der AkAsHSH in seinem Urteil von dem des Gutachtergremiums abweicht, ist die Abweichung zu begründen und im (Re-)Akkreditierungsbericht zu vermerken.
3. Die (Re-)Akkreditierung kann mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden.
4. Ist eine hinreichende Erfüllung der Qualitätskriterien gem. StAkkrVO LSA Teil 2 und 3 auch durch Maßnahmen in Sinne von Nr. 3 nicht zu erwarten, kann der AkAsHSH die (Re-)Akkreditierung versagen und das Verfahren an den Fachbereich zurückgeben. Ein erneuter Antrag auf (Re-)Akkreditierung kann frühestens 12 Monate nach dem vorangegangenen Antrag gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 durch den Fachbereich erfolgen.
5. Die Entscheidung des AkAsHSH bezüglich des (Re-)Akkreditierungsurteils sowie ggf. über die Erteilung von Auflagen werden dem Fachbereich per schriftlichem Bescheid mitgeteilt.
6. Die Hochschule Harz meldet die (Re-)Akkreditierung an den Akkreditierungsrat und stellt den Akkreditierungsbescheid in der Datenbank ELIAS des Akkreditierungsrates ein. Die Hochschule Harz stellt den Akkreditierungsbericht öffentlich zugänglich auf ihrer Website zur Verfügung.

### **§ 10 Umgang mit Auflagen**

- (1) Sofern der AkAsHSH gem. § 9 Abs. 6 Nr. 3 Auflagen formuliert, kann die (Re-)Akkreditierung unter Vorbehalt der Aufлагenerfüllung ausgesprochen werden.
- (2) Die maximale Frist für die Erfüllung von Auflagen beträgt 12 Monate.
- (3) Die Fachbereiche sind für die Umsetzung der Auflagen verantwortlich und dem AkAsHSH zum Nachweis verpflichtet.
- (4) Stellt der AkAsHSH die Erfüllung der Auflagen fest, wird der Vorbehalt der (Re-)Akkreditierung per Bescheid durch den AkAsHSH aufgehoben. Die Dauer der Aufлагenerfüllung wird auf die Akkreditierungsdauer angerechnet.
- (5) Stellt der AkAsHSH eine ungenügende Erfüllung der Auflagen fest, erfolgt eine Meldung an den QuAsHSH und den Senat der Hochschule Harz. Der Senat räumt den Fachbereichen die Möglichkeit zur Stellungnahme ein und behandelt diese Angelegenheit innerhalb der nächstmöglichen Sitzung des Gremiums. Ein vom Senat entsprechend gefasster Beschluss zur Umsetzung der Auflagen ist durch die Fachbereiche innerhalb einer Frist von maximal 3 Monaten umzusetzen und dem AkAsHSH nachzuweisen.
- (6) Stellt der AkAsHSH wiederum die ungenügende Erfüllung der Auflagen fest, kann die (Re-)Akkreditierung des Studiengangs versagt werden. Ein erneuter Antrag auf (Re-)Akkreditierung kann frühestens 12 Monate nach dem vorangegangenen Antrag gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 durch den Fachbereich erfolgen.

## **§ 11 Beschwerde- und Widerspruchsverfahren**

### **(1) Beschwerdeverfahren**

1. Beschwerden zur Organisation oder zum Ablauf des Verfahrens werden durch den/die Beschwerdeführer/in schriftlich begründet beim QuAsHSH eingereicht.
2. Der QuAsHSH kann die betroffenen Parteien dazu anhören oder um eine schriftliche Stellungnahme bitten.
3. Das Gremium unterbreitet den betroffenen Parteien zeitnah, spätestens nach der nächsten Sitzung nach Eingang, einen Einigungsvorschlag. Wird dieser von beiden Parteien akzeptiert, ist die Angelegenheit offiziell beigelegt.
4. Wird der Entscheidungsvorschlag von einer Partei nicht akzeptiert, leitet der QuAsHSH die Angelegenheit an den Senat weiter.
5. Der Senat befasst sich mit der Beschwerde spätestens in seiner nächsten regulären Sitzung und führt eine Entscheidung herbei. Die Entscheidung ist beiden Parteien schriftlich mitzuteilen.

### **(2) Widerspruchsverfahren**

1. Gegen Bescheide des AkAsHSH kann der Fachbereich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang des Bescheids Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und beim AkAsHSH einzureichen.
2. Der AkAsHSH kann die betroffenen Parteien dazu hören oder um eine schriftliche Stellungnahme bitten.
3. Das Gremium unterbreitet den betroffenen Parteien zeitnah, spätestens nach der nächsten Sitzung nach Eingang, einen Einigungsvorschlag. Wird dieser von beiden Parteien akzeptiert, ist die Angelegenheit offiziell beigelegt.
4. Wird der Entscheidungsvorschlag von einer Partei nicht akzeptiert, leitet der AkAsHSH die Angelegenheit an den Senat weiter.
5. Der Senat befasst sich mit dem Widerspruch und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Wird dieser von beiden Parteien akzeptiert, ist die Angelegenheit offiziell beigelegt.
6. Wird der Entscheidungsvorschlag von einer Partei nicht akzeptiert, leitet der Senat die Angelegenheit an das Kuratorium der Hochschule Harz weiter.
7. Das Kuratorium der Hochschule Harz führt eine Entscheidung herbei. Die Entscheidung ist beiden Parteien schriftlich mitzuteilen.

## **§ 12 Wesentliche Änderungen**

- (1) Wesentlichen Veränderungen im Sinne des § 27 StAkkrVO LSA sind dem AkAsHSH unverzüglich, jedoch spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Änderung, anzuzeigen. Grundsätzlich sind alle Änderungen an einem Studiengang anzeigerelevant, die eine Neubewertung der Erfüllung eines formalen oder fachlich-inhaltlichen Kriteriums erforderlich machen. Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung eines Studiengangs im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagements begründen in der Regel keine wesentliche Änderung.
- (2) Die Änderungsanzeige ist durch den Fachbereich beim AkAsHSH einzureichen. Die Änderungsanzeige soll die Änderung nennen und begründen. Es ist aufzuzeigen, wie die Erfüllung der Anforderungen gem. Teil 2 und 3 der StAkkrVO LSA unter den geänderten

Bedingungen gewährleistet ist. Sofern zutreffend, sind der Änderungsanzeige geeignete Anlagen, z.B. geänderte Ordnungsmittel, hinzuzufügen.

- (3) Die Entscheidung darüber, ob eine wesentliche Änderung vorliegt und wie diese zu behandeln ist, trifft der AkAsHSH gemäß der durch das Gremium veröffentlichten Leitlinien. Die Entscheidung des AkAsHSH, sowie ggf. die Einleitung weiterer Maßnahmen, werden dem Fachbereich per schriftlichem Bescheid mitgeteilt.
- (4) Die Umsetzung von Auflagen und Empfehlungen aus dem (Re-)Akkreditierungsverfahren sind dem AkAsHSH gemäß der Nachweispflicht aus § 10 Abs. 3 mitzuteilen und daher nicht als wesentliche Änderungen anzuzeigen.

### **§ 13 Archivierung**

- (1) Alle Dokumente, die im Rahmen des (Re-)Akkreditierungsverfahrens erzeugt werden, sind digital auf dem vom Rektorat festgelegten IT-System zu hinterlegen. Dazu zählen insbesondere die Endfassung der Selbstdokumentation einschließlich aller Anlagen, die Dokumentation der (Re-)Akkreditierungsentscheidung einschließlich Bescheid und (Re-)Akkreditierungsbericht sowie die Dokumentation der Umsetzung von Auflagen.
- (2) Die Zugriffsrechte sind in einem Rollenkonzept zu definieren und jährlich durch die Koordination (Re-)Akkreditierung zu evaluieren.

### **§ 14 Datenschutz**

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in ihren jeweils geltenden Fassungen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 28.09.2022.

Wernigerode, 16.11.2022

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor